



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

39. Jahrgang

Herzogenrath, den 07.06.2016

Nummer: 8

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2016

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan III/11-2. Änderung "An der Herrenstraß/Kirchrather Straße" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein, zwischen der Kirchrather Straße und der Straße An der Herrenstraß. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Vergrößerung des im Bebauungsplan von 1976 festgesetzten Baufensters zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit der Festsetzung einer Stellplatz- und Garagenanlage.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die Planunterlagen und die u. g. Unterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 14.06.2016 bis 19.07.2016** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **325** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtliche Prüfung	Dipl. Biol. Sven Kreuz	Maßnahmen zum Artenschutz bei der Baufeldfreimachung und vor dem Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

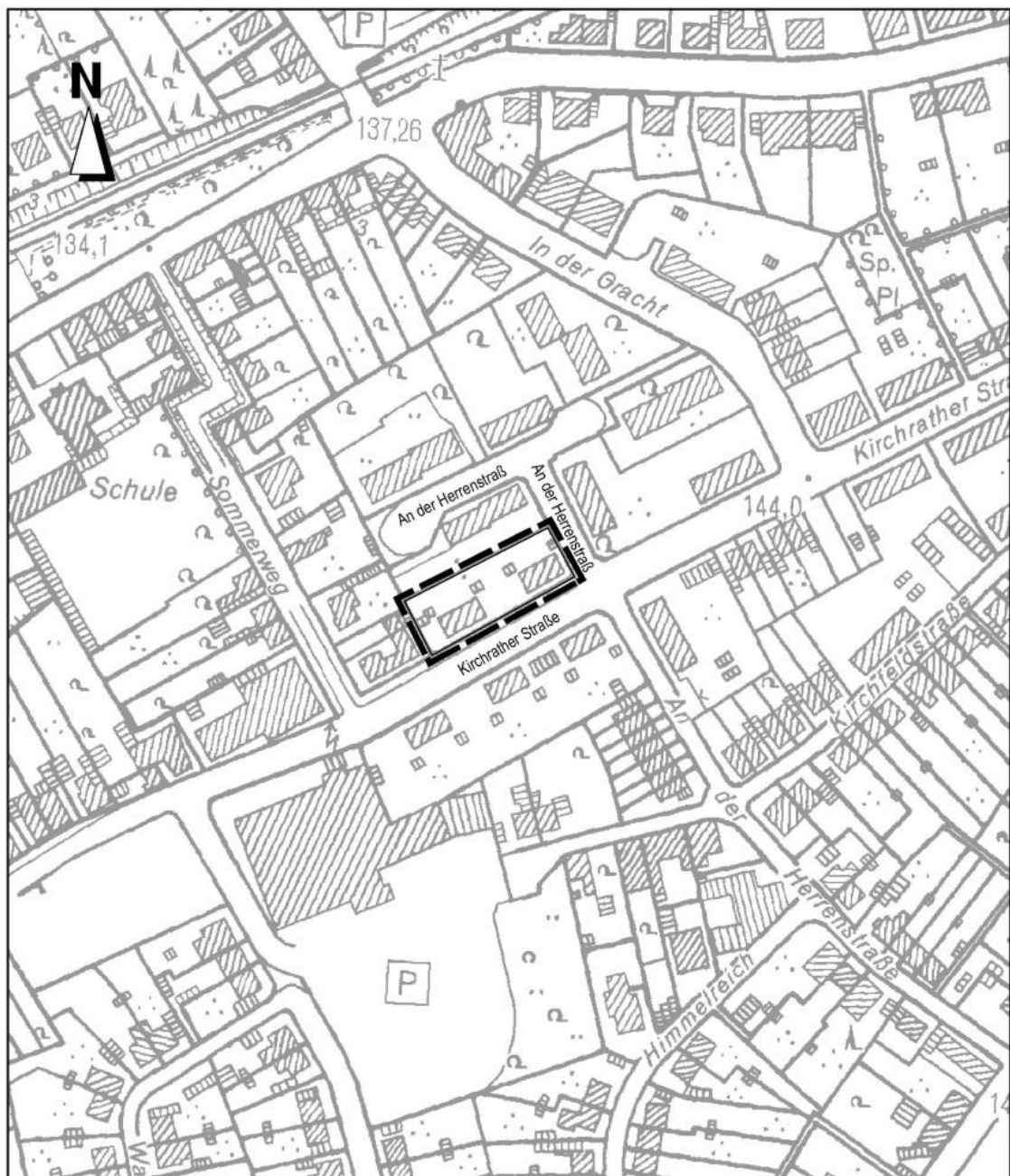
Herzogenrath, den 02.06.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan Merkstein III / 11 - 2. Änderung
An der Herrenstraß / Kirchrather Straße
Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2016**Bekanntmachung****Erneute (verkürzte und beschränkte) öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes II/58 "Erweiterung Finkenstraße"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans II/58 "Erweiterung Finkenstraße" erneut (verkürzt und beschränkt) öffentlich auszulegen. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) - wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, als Erweiterung des heutigen Wohngebietes an der Finkenstraße zwischen der Amstelbachstraße (L 259) und der Bankerfeldstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes II/58 soll die Finkenstraße verlängert und die Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung ermöglicht werden, um der Nachfrage nach Baugrundstücken für Familien in Kohlscheid Rechnung zu tragen. Die vorliegende Planung sieht auf einer Gesamtfläche von ca. 23.500 qm Fläche den Neubau von rund 45 Wohnhäusern als freistehende Einzel- und Doppelhäuser vor. Für das Verfahren wurde ein Umweltbericht erstellt.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.06.2016 bis einschließlich 28.06.2016 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 326 zur Einsicht offen.

Innerhalb dieser gemäß § 4a (3) BauGB verkürzten Dauer der erneuten (beschränkten) öffentlichen Auslegung können während der Dienststunden Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 01.06.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

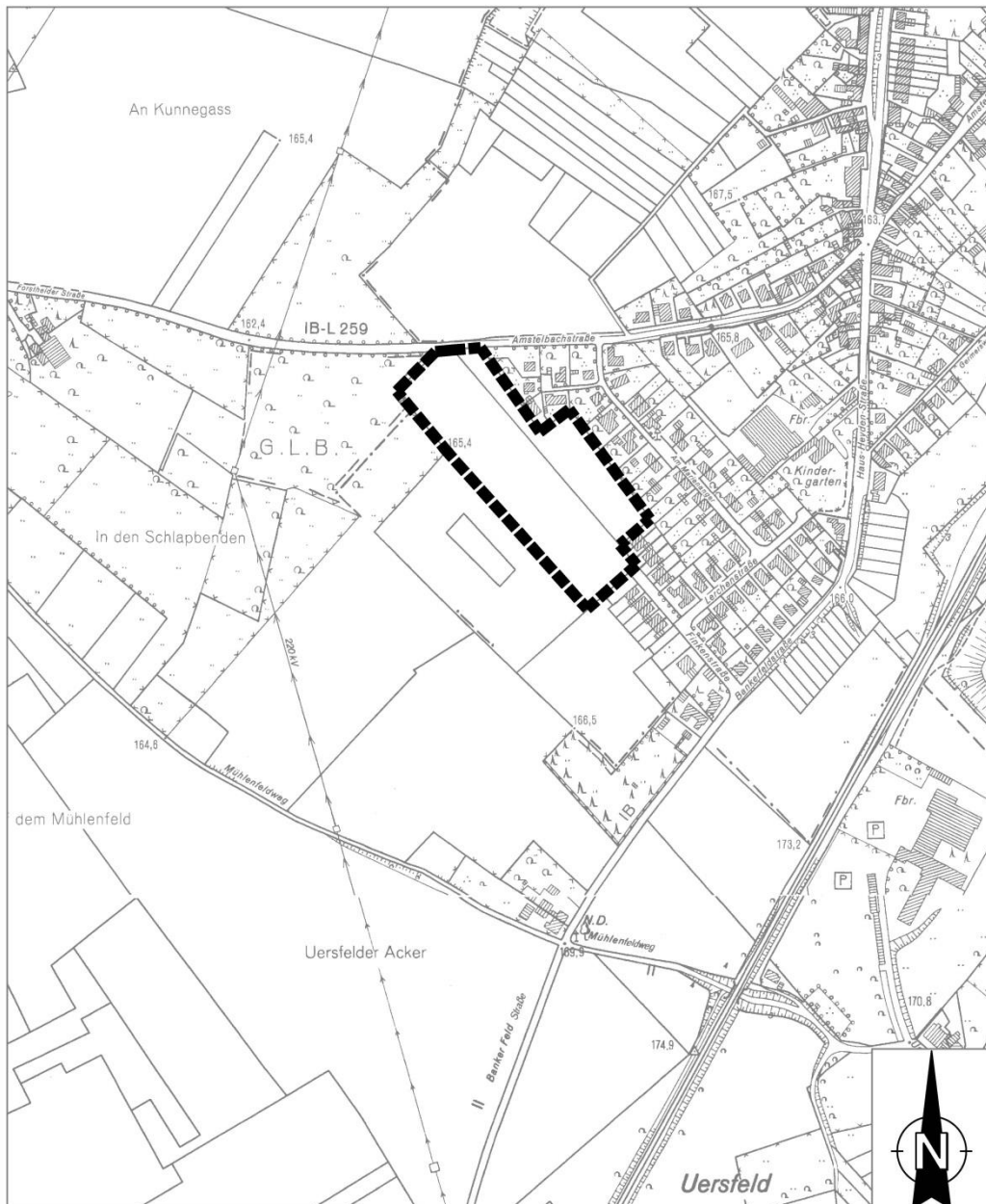
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/58 "Erweiterung Finkenstraße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2016**Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath**

Nach § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW hat die Stadt Herzogenrath zur Information der Ratsmitglieder und der EinwohnerInnen einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern und jährlich fortzuschreiben ist. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss der Gemeinde beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss aufzustellen ist.

Die Stadt Herzogenrath weist darauf hin, dass der Beteiligungsbericht 2015 nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 10.05.2016 jetzt zur Einsichtnahme für alle EinwohnerInnen im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt oder im Internet unter www.herzogenrath.de abgerufen werden kann.

Herzogenrath, den 02.06.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath